



## Gemeinderat

### Auszug aus dem 20. Protokoll vom 24. Oktober 2019

---

378    **0.2.6    ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**  
**Initiativen**  
**Senevita-Initiative**

#### Ausgangslage

Am 9. Juli 2019 reichte Irene Herzog-Feusi, Präsidentin des Trägervereins Bürgerforum Gemeinde Freienbach, zusammen mit weiteren Initianten die "Senevita-Initiative" des Bürgerforums Freienbach mit Begleitschreiben und mit 883 vom Einwohneramt der Gemeinde Freienbach beglaubigten Unterschriften ein.

An seiner Sitzung vom 19. September 2019 befasste sich der Gemeinderat mit der Initiative und fasste wie folgt Beschluss:

- Die Pluralinitiative mit dem Initiativbegehren *„In Form einer allgemeinen Anregung verlangen die in der Gemeinde Freienbach stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner gestützt auf § 9 und § 12 Abs. 1 lit. i des Gemeindeorganisationsgesetzes GOG (nach dem kreativen Ansatz), dass den Freienbacher Stimmbürgern zur «Leistungsvereinbarung» mit der Senevita AG vom 27. April 2017 bis spätestens Ende 2020 ein Kredit zur professionellen externen Abklärung der Gesamtkosten (Vollkosten-Rechnung auf 20 Jahre inkl. Kostenauswirkung auf die Finanzierung der öffentlichen Freienbacher Pflegezentren und Alterswohnungen) zur Urnen-Abstimmung unterbreitet und das Gutachten vollständig veröffentlicht wird,»* wird als zulässig erklärt.
- Die Initiative sowie dieser Beschluss über die Gültigkeit des Initiativbegehrens werden im Sinne von § 10 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (GOG) im Amtsblatt vom 4. Oktober 2019 publiziert. Der Entscheidungspruch kann innert 10 Tagen ab Publikation im Amtsblatt mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Innert Frist sind keine Beschwerden gegen den Entscheid des Gemeinderates eingegangen.

#### Erwägungen

1. Nach § 11 Abs. 1 GOG ist eine Pluralinitiative innert sechs Monaten nach der Gültigerklärung der Gemeindeversammlung vorzulegen. Innert dieser Frist findet am 3. April 2020 die ordentliche Gemeindeversammlung statt, an welcher unter anderem die Rechnung 2019 zur Beratung vorgelegt wird.  
Als weiteres Traktandum/Sachgeschäft ist die Beratung der Senevita-Initiative aufzunehmen. Die Planung zur Vorbereitung der Botschaft sieht vor, dass der Gemeinderat am 21. November 2019 die erste Lesung und am 18. Dezember 2019 die zweite Lesung zu den Botschaften der einzelnen Sachgeschäfte vornimmt, welche an der Gemeindeversammlung vom 3. April 2020 zur Beratung vorgelegt werden.
2. Den Initianten ist die Möglichkeit zu bieten, zu ihrer Initiative eine Erläuterung zu verfassen, welche in der Botschaft der Gemeinde abgedruckt wird. Bezüglich Inhalt und Umfang dieser Erläuterung der Initianten gibt es für Initiativen auf Stufe Gemeinden keine gesetzlichen Vorgaben. Ein Heranziehen der kantonalen Regelung für kantonale Initiativen ist allerdings naheliegend. Am 17. April 2019 (Publikation im Amtsblatt vom 26. April 2019) hat der Kantonsrat eine neue Geschäftsordnung für den Kantonsrat (GO-KR) verabschiedet. Diese ist zwar noch nicht in Kraft, dürfte aber wohl auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden. Es

macht daher Sinn, die in der neuen GO-KR vorgesehenen Regelungen für die Behandlung der Senevita-Initiative anzuwenden.

3. § 57 Abs. 3 GO-KR (neu) sieht vor, dass dem Initiativkomitee für seine Erläuterungen maximal 4 Seiten in der Abstimmungsbroschüre zur Verfügung stehen. Dies entspricht im Format der kantonalen Broschüren, welche jeweils A5-Format aufweisen, rund 10'000 Zeichen. Diese 10'000 Zeichen entsprechen in den Botschaften der Gemeinde Freienbach, welche A4 Format aufweisen, 2 ½ Seiten. Neben den 10'000 Zeichen ist diese zusätzliche Limitierung zu beachten, falls neben Text auch noch Graphiken/Bilder verwendet werden. Inhaltlich hat der Text die Vorgaben von § 57 Abs. 4 GO-KR (neu) einzuhalten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Verweise auf elektronische Quellen nicht zulässig sind.

### **Beschluss**

1. Dem Initiativkomitee wird die Möglichkeit geboten, eine Erläuterung gemäss den Vorgaben in Ziffer 3 der Erwägungen zu verfassen.
2. Die Erläuterung ist bis 30. November 2019 schriftlich an den Gemeinderat Freienbach und per E-Mail (Word-Datei) an [bianca.bamert@freienbach.ch](mailto:bianca.bamert@freienbach.ch) einzureichen. Wird innerhalb der Frist keine Erläuterung abgegeben, wird Verzicht angenommen.
3. Gegen diesen Entscheid kann, gestützt auf § 53b des Wahl- und Abstimmungsgesetz, innert 10 Tagen seit Eröffnung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz Beschwerde eingereicht werden.
4. Zufertigung durch Protokollauszug, inkl. Auszug Amtsblatt vom 26. April, S. 958 & 959, §57 GO-KR (neu) an:
  - a) Initiativkomitee per Bürgerforum Freienbach, Irene Herzog-Feusi, Postfach 236, 8808 Pfäffikon, eingeschrieben
  - b) @ Gemeindepräsident
  - c) @ Gemeindeschreiber
  - d) @ Gemeindeschreiber-Stv.
  - e) @ Kommunikationsstelle
  - f) @ Publikation

### **Gemeinderat Freienbach**



Daniel Landolt  
Gemeindepräsident



Andrea Fehr  
Gemeindeschreiber-Stv.

- b) die Verhandlungsgegenstände;
  - c) den Inhalt der Verhandlungen, die Anträge mit den Namen der Antragsteller sowie den Entscheid über alle Anträge mit Angabe der Stimmzahlen, so oft die Stimmen abgezählt werden;
  - d) bei Abstimmungen mit Namensaufruf die Namen der Stimmenden;
  - e) die Namen der abwesenden Ratsmitglieder.
- <sup>2</sup> Die Verhandlungen können aufgezeichnet werden.

#### **§ 52**                    b) Beilagen, Beschlüsse

- <sup>1</sup> Die zur Beratung stehenden Entwürfe sowie die Berichte und Anträge des Regierungsrates sind ins Protokoll aufzunehmen oder ihm in übersichtlicher Sammlung beizulegen.
- <sup>2</sup> Alle Beschlüsse sind im endgültigen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

#### **§ 53**                    c) Genehmigung und Einsicht

- <sup>1</sup> Das Protokoll wird von der Ratsleitung genehmigt und hernach vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.
- <sup>2</sup> Das Protokoll wird nach der Genehmigung veröffentlicht. Begehren um Berichtigung des Protokolls sind spätestens vor der nächsten Sitzung dem Protokollführer zu melden.
- <sup>3</sup> Ist der Protokollführer nicht bereit, einem Berichtigungsbegehren zu entsprechen, entscheidet die Ratsleitung. Ist diese nicht bereit, dem Begehren zu entsprechen, entscheidet der Kantonsrat.

#### **§ 54**                    d) Summarisches Protokoll

Die Texte der gefassten Beschlüsse werden vom Sekretariat sofort nach jeder Sitzung in einem summarischen Protokoll zusammengestellt und veröffentlicht.

#### **§ 55**                    Redaktionelle Bereinigung

- <sup>1</sup> Der Kantonsrat kann einzelne Beschlüsse der Ratsleitung überweisen, die den Text redaktionell zu bereinigen hat. Die Ratsleitung ist nicht befugt, materielle Änderungen vorzunehmen. Ergeben sich in einem Beschluss Widersprüche, Unklarheiten oder offenbare Lücken, die materielle Änderungen nötig machen, hat die Ratsleitung dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu stellen.
- <sup>2</sup> Die Ratsleitung kann den Berichtersteller der Kommission mit beratender Stimme beiziehen.

#### **§ 56**                    Veröffentlichung

Sämtliche Beschlüsse des Kantonsrates werden im Amtsblatt veröffentlicht und, soweit es sich um Verfassungs-, Gesetzes- und Verordnungserlasse oder um Staatsverträge handelt, nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

#### **§ 57**                    Abstimmungserläuterungen

- <sup>1</sup> Beschlüsse des Kantonsrates, welche dem Volksentscheid unterliegen, werden den Stimmberechtigten mit einem erläuternden Bericht des Regierungsrates zugestellt.
- <sup>2</sup> Der Bericht enthält mindestens:
- a) eine Zusammenfassung mit der Abstimmungsfrage;
  - b) die Erläuterung der Vorlage;

- c) das Ergebnis der Schlussabstimmung mit den wesentlichen befürwortenden und ablehnenden Argumenten aus der Beratung im Kantonsrat;
- d) bei Volksinitiativen oder fakultativen Referenden die Stellungnahme des Initiativ- oder Referendumskomitees.

<sup>3</sup> Die Staatskanzlei setzt den Initiativ- bzw. Referendumskomitees eine Frist von mindestens 14 Tagen für die Ablieferung ihrer Texte. Der Text darf maximal vier Seiten beanspruchen. Werden innerhalb der Frist keine Texte abgeliefert, wird Verzicht angenommen.

<sup>4</sup> Die Argumente der Initiativ- oder Referendumskomitees werden in der Regel unverändert in den erläuternden Bericht übernommen. Verweise der Komitees auf elektronische Quellen sind nicht zulässig. Texte mit ehrverletzenden, offensichtlich wahrheitswidrigen oder zu langen Darstellungen werden unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Nachbesserung zurückgewiesen. Erfüllt der Text die Anforderungen nicht, wird er nicht publiziert.

## **§ 58**                    Medienschaffende

<sup>1</sup> Den Vertretern der Presse wird im Ratssaal ein geeigneter Platz eingeräumt.

<sup>2</sup> Die Staatskanzlei stellt jenen Pressevertretern, die darum ersuchen, sämtliche für den Kantonsrat bestimmten Vorlagen zu, soweit sie nicht in geheimer Beratung zu behandeln sind.

## **§ 59**                    Aufnahmen

<sup>1</sup> Aufnahmen der Ratsverhandlungen sind grundsätzlich erlaubt. Filmaufnahmen bedürfen einer Bewilligung des Präsidenten. Der Präsident kann sie ganz oder teilweise verbieten, wenn der Ratsbetrieb beeinträchtigt wird. Um den Ratsbetrieb nicht zu stören, können Aufnahmesektoren zugewiesen werden.

<sup>2</sup> Die Aufnahme bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen ist verboten.

# **V. Beratungsgegenstände**

## **§ 60**                    Aufzählung

<sup>1</sup> Der Kantonsrat trifft die ihm zustehenden Wahlen.

<sup>2</sup> Die weiteren Beratungsgegenstände sind:

- a) Berichte und Vorlagen des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommissionen über in die Befugnis des Kantonsrates fallende Sachgeschäfte;
- b) der Aufgaben- und Finanzplan inklusive des Voranschlages, der Jahresbericht des Regierungsrates, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie der Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten, die Geschäftsberichte der Kantonalbank und des Bürgerschaftsfonds;
- c) Berichte und Planungen des Regierungsrates;
- d) Einzelinitiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen;
- e) mündliche Fragen von Ratsmitgliedern gemäss § 71.

## **§ 61**                    Berichte und Planungen

<sup>1</sup> Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat die gesetzlich vorgesehenen Berichte und Planungen sowie das Gesetzgebungsprogramm.